

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8	München, den 28. April	1989
Datum	Inhalt	Seite
25. 4. 1989	Gesetz zur Erleichterung der Anpassung der Amtszeiten von berufsmäßigen ersten Bürgermeistern und von Landräten an die Wahlzeiten des Gemeinderats und des Kreistags 2020-1-1-I/2020-3-1-I/2022-1-I	104
25. 4. 1989	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1989 und 1990 (Haushaltsgesetz 1989/1990) 630-4-F/630-1-F/2230-7-1-K	105
25. 4. 1989	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 605-1-F	120
11. 4. 1989	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mindestanbauflächen, Mindestherzeugungsmengen und Mindestvertragsmengen nach dem Marktstrukturgesetz 787-4-E	121
18. 4. 1989	Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage 605-14-F	122
3. 4. 1989	Verordnung zur Ausführung der Butterverordnung (AV-Butterverordnung) 7842-4-E	124
4. 4. 1989	Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung – HSchPrüferV) 2210-1-1-6-WK	125
4. 4. 1989	Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade (AuslGrV) 2212-1-1-WK	127
19. 4. 1989	Verordnung über beamten- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten der staatlichen Universitäten 2030-3-4-1-1-WK	129

Gesetz zur Erleichterung der Anpassung der Amtszeiten von berufsmäßigen ersten Bürgermeistern und von Landräten an die Wahlzeiten des Gemeinderats und des Kreistags

Vom 25. April 1989

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Dem Art. 34 Abs. 5 der **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – Gemeindeordnung – GO** – (BayRS 2020–1–1–I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 1989 (GVBl S. 89), werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Beginnt die Amtszeit eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters innerhalb des letzten Jahres der Wahlzeit des Gemeinderats, so endet sie mit Ablauf der folgenden Wahlzeit des Gemeinderats. ⁴Ist ein berufsmäßiger erster Bürgermeister für eine über das Ende der Wahlzeit des Gemeinderats hinausreichende Amtszeit gewählt, so kann der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters bis zu dem der nächsten allgemeinen Gemeindevwahl vorausgehenden 30. September beschließen, daß die Amtszeit vorzeitig mit dem Ablauf der Wahlzeit des Gemeinderats endet; der Beschluß ist amtlich bekanntzumachen.“.

§ 2

Änderung der Landkreisordnung

Dem Art. 31 Abs. 1 der **Landkreisordnung für den Freistaat Bayern – Landkreisordnung – LKrO** – (BayRS 2020–3–1–I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 1989 (GVBl S. 89), werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Beginnt die Amtszeit innerhalb des letzten Jahres der Wahlzeit des Kreistags, so endet sie mit dem Ablauf der folgenden Wahlzeit des Kreistags. ⁴Ist ein Landrat für eine über das Ende der Wahlzeit des Kreistags hinausreichende Amtszeit gewählt, so kann der Kreistag auf Antrag des Landrats bis zu dem der nächsten allgemeinen Landkreiswahl vorausgehenden 30. September beschließen, daß die Amtszeit vorzeitig mit dem Ablauf der Wahlzeit des Kreistags endet; der Beschluß ist amtlich bekanntzumachen.“.

§ 3

Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Das **Gesetz über kommunale Wahlbeamte – KWBG** – (BayRS 2022–1–I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 1989 (GVBl S. 89), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 28 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In den Fällen des Art. 34 Abs. 5 Satz 4 der Gemeindeordnung (GO) und des Art. 31 Abs. 1 Satz 4 der Landkreisordnung (LKrO) gilt die Wartezeit von zehn Jahren (Absatz 1 Nr. 2) auch dann als erfüllt, wenn das zehnte Jahr noch nicht abgelaufen, sondern erst angebrochen ist.“.

2. Art. 30 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Auf die Dienstzeit nach Satz 1 Nr. 1 werden die in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Satz 2 genannten Zeiten angerechnet; Art. 146 und 147 gelten entsprechend.“.

§ 4

(1) ¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt am 30. April 1989 in Kraft.

(2) Die durch §§ 1 und 2 dem Art. 34 Abs. 5 GO und Art. 31 Abs. 1 LKrO angefügten Sätze 3 gelten erstmals für Amtszeiten, für die am 18. Juni 1989 oder später gewählt wird.

(3) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Gemeindeordnung, die Landkreisordnung und die Bezirksordnung neu bekanntzumachen und etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 25. April 1989

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

630-4-F

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1989 und 1990 (Haushaltsgesetz 1989/1990)

Vom 25. April 1989

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als **Anlage** beigelegte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1989 und 1990 wird in Einnahme und Ausgabe auf

45 343 333 400 DM für das Haushaltsjahr 1989 und
46 650 828 800 DM für das Haushaltsjahr 1990
festgestellt.

Art. 2

Kreditermächtigungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für Investitionen folgende Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen:

1. im Haushaltsjahr 1989
bis zur Höhe von 3 981 650 000 DM,
2. im Haushaltsjahr 1990
bis zur Höhe von 5 763 700 000 DM,
3. die in den vorausgegangenen Haushaltsjahren genehmigten Kreditmittel, soweit sie bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 1988 nicht aufgenommen wurden und zur Deckung noch benötigt werden.

(2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zweckgebundene Darlehen, insbesondere aus Mitteln des Bundes, die vor allem zur Förderung des Wohnungsbaus und des Städtebaus gewährt werden, bis zu folgender Höhe aufzunehmen:

1. im Haushaltsjahr 1989
bis zur Höhe von 306 500 000 DM,
2. im Haushaltsjahr 1990
bis zur Höhe von 275 900 000 DM.

²Diese Ermächtigung erhöht oder vermindert sich insoweit, als die zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Darlehen die im Haushalt veranschlagten Beträge überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben.

(3) Die Kreditermächtigung des Absatzes 1 erhöht sich um die Beträge, die bei Kapitel 13 06 Titel 595 01 und 595 02 zur Kursstützung von Staatsanleihen oder auf Grund längerer Lauf-

zeiten oder sonstiger günstigerer Bedingungen zur Umfinanzierung sonstiger Kredite notwendig werden.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab November eines Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 2 v. H. des in Art. 1 für das laufende Jahr festgestellten Betrags aufzunehmen. ²Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(5) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Staates Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 3 v. H. des festgestellten Haushaltsvolumens aufzunehmen. ²Über diesen Betrag hinaus kann das Staatsministerium der Finanzen weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht.

Art. 3

Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen

(1) Die Staatsregierung kann bei einer allgemeinen Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft zusätzliche Ausgaben beschließen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes gemäß Art. 104a Abs. 4 des Grundgesetzes zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zur Verfügung stehen.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Mittel zur Leistung von zusätzlichen Ausgaben gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft nicht ausreichen, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, über die in Art. 2 erteilten Kreditermächtigungen hinaus Kredite bis zur Höhe von 200 000 000 DM aufzunehmen.

(3) ¹Im Fall einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung kann die Staatsregierung das Staatsministerium der Finanzen ermächtigen, die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel, den Beginn von Baumaßnahmen und das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre von seiner Einwilligung abhängig zu machen. ²Das Staatsministerium der Finanzen hat die dadurch nach Ablauf eines Haushaltsjahres freigewordenen Mittel, soweit sie nicht zur Verminderung des Kreditbedarfs verwendet werden können, einer Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Art. 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Die Staatsregierung kann das Staatsministerium der Finanzen, unbeschadet seiner Befugnisse gemäß Art. 41 BayHO, ermächtigen, im Benehmen mit dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags zur Erwirtschaftung der bei Kapitel 13 03 Titel 972 01 veranschlagten Minderausgabe die Ausgabemittel im erforderlichen Umfang zu kürzen oder zu sperren.

(2) Nach Absatz 1 und nach Art. 41 BayHO gesperrte Beträge sind in der Haushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

Art. 5

Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

(1) Die **Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO** – (BayRS 630–1–F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1987 (GVBl. S. 221), wird wie folgt geändert:

Dem Art. 97 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Er gibt vorher der zuständigen obersten Staatsbehörde Gelegenheit, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu den für die Aufnahme in den Bericht vorgesehenen Prüfungsbemerkungen zu äußern und nimmt den wesentlichen Inhalt dieser Stellungnahmen, soweit er ihnen nicht Rechnung trägt, in den Bericht auf.“

(2) Gemäß Art. 37 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BayHO wird für über- und außerplanmäßige Ausgaben, die dem Landtag und Senat halbjährlich mitzuteilen sind, ein Betrag von 100 000 DM und für entsprechende über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen ein Betrag von 300 000 DM festgesetzt.

Art. 6

Bewirtschaftung der Personalausgaben,
Stellenbesetzung

(1) Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die Stellenpläne für planmäßige Beamte und Richter (Titel 422 01 bis 422 05), Beamte auf Zeit, Beamte zur Anstellung und Richter auf Probe (Titel 422 11 bis 422 15), Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25), abgeordnete Beamte und Richter (Titel 422 31 bis 422 35) und Angestellte (Titel 425 01 bis 425 05) sowie an die Stellenpläne für Arbeiter, soweit sie bei Titel 426 20 bis 426 25 veranschlagt sind, nach Maßgabe der Nummern 2 und 3 der Durchführungsbestimmungen gebunden.

(2) ¹Die im Haushaltsplan 1989 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter dürfen nicht vor dem 1. Oktober 1989 und die im Haushaltsplan 1990 neu ausgebrachten Stellen nicht vor dem 1. Oktober 1990 besetzt werden; das Staatsministerium der Finanzen kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen. ²Freiwerdende Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter dürfen frühestens nach Ablauf von sechs

Monaten vom Tag des Freiwerdens an besetzt werden; dies gilt auch für Stellen von Verwaltungsarbeitern, die nicht der Stellenbindung unterliegen; für institutionell geförderte Zuwendungsempfänger gelten die Stellenwiederbesetzungssperren sinngemäß. ³Satz 2 gilt nicht bei einer Neueinstellung eines Schwerbehinderten. ⁴Art. 49 Abs. 2 Satz 2 BayHO (Art. 4 Sätze 1 und 2 BayBesG) wird nicht angewendet. ⁵Die zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen in besonderen Fällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(3) In besonderen Ausnahmefällen können Leerstellen für Angestellte und Arbeiter in sinngemäßer Anwendung des Art. 50 Abs. 5 BayHO geschaffen werden.

(4) ¹Wird einem Bediensteten Erziehungsurlaub gewährt, kann zur Überbrückung eines unabwiesbaren Aushilfsbedarfs das ganz oder teilweise freie Stellengeld der betreffenden Stelle für die Beschäftigung von Aushilfskräften verwendet werden. ²Für beurlaubte Beamte (Richter) können an Stelle der Beschäftigung von Aushilfskräften nach Satz 1 erforderlichenfalls Leerstellen im Haushaltsplan oder durch das Staatsministerium der Finanzen in sinngemäßer Anwendung des Art. 50 Abs. 5 BayHO geschaffen werden.

(5) ¹Stellen und Personalmittel, die auf Grund Aufgabenrückgangs oder Rationalisierung frei werden oder frei gemacht werden können, sollen bei unabweisbar vordringlichem Personalbedarf in andere Bereiche umgesetzt werden. ²Dabei können die Stellenzahlen, Wertigkeiten und Amtsbezeichnungen kostenneutral geändert werden. ³Über die Umsetzung bestimmt die Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags. ⁴Über den weiteren Verbleib von Umsetzungen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(6) ¹In der Zeit vom 1. Juli 1989 bis 31. Dezember 1991 werden jeweils 1 v.H. der in den Kapiteln 15 07, 15 12, 15 17, 15 19, 15 21 und 0,5 v.H. der in den Kapiteln 15 23, 15 24, 15 26 und 15 27 ausgebrachten Stellen, die in diesem Zeitraum frei sind oder frei werden, gesperrt und auf Kap. 15 28 umgesetzt. ²Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, diese Stellen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen in gleicher Zahl den vorgenannten Kapiteln zur Abdeckung eines unabwiesbaren Personalbedarfs wieder zuzuweisen, wobei die Wertigkeit der neu zugewiesenen Stellen neu festgelegt werden kann. ³Aus den abweichend vom Stellenplan neu festgesetzten Wertigkeiten darf sich jedoch kein höherer Besoldungsaufwand ergeben, als es dem Gegenwert der umzusetzenden Stellen entspricht. ⁴Die Einzelheiten regelt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(7) ¹Im Rahmen des gemeinsamen Hochschulsonderprogramms von Bund und Ländern (Kap. 13 03 Titelgruppe 87–88) werden für die Dauer dieses Sonderprogramms folgende Stellen geschaffen:

1. für die Universitäten

Titel 422 87

Planmäßige Beamte und wissenschaftliche Assistenten

BesGr C 3 bis A 2

(Beamte des höheren, gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes oder Universitätsprofessoren) 200

Titel 422 88

Professoren

BesGr C 4

(Universitätsprofessoren) 15

2. für die Fachhochschulen

Titel 422 87

Planmäßige Beamte

BesGr A 13 bis A 2

(Beamte des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes) 120

Titel 422 88

Professoren

BesGr C 3

(Professoren) 85

BesGr C 2

(Professoren) 60

²Die Stellen dürfen nur insoweit, als Bundeskomplementärmittel zur Verfügung stehen und nur mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen besetzt werden. ³Absatz 1 sowie die sonstigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Stellenbewirtschaftung gelten entsprechend. ⁴Die Stellen können auch zur Ernennung von Beamten auf Lebenszeit sowie zur Beschäftigung von Angestellten und Arbeitern mit unbefristeten Arbeitsverträgen in Anspruch genommen werden. ⁵Soweit nach Ablauf des Sonderprogramms Stellen mit Bediensteten besetzt sind, deren Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis über die Dauer der Laufzeit des Sonderprogramms hinausreicht, sind die Bediensteten innerhalb von drei Jahren auf freie oder freiwerdende Stellen der jeweiligen Hochschulen zu verrechnen. ⁶Mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen kann dabei die Stellenwertigkeit auf kostenneutraler Basis geändert werden. ⁷Bis zur Verrechnung nach Satz 5 gelten die betroffenen Stellen des Sonderprogramms als nicht weggefallen.

(8) ¹Zum Ausgleich der Arbeitszeitverkürzung im Schulbereich werden über die Stellenpläne des Einzelplans 05 hinaus jeweils ab 1. September bei Titel 422 01 folgende Planstellen geschaffen:

Schulart	1989	1990
1. Volksschulen (Kapitel 05 12):		
Stellen der BesGr A 12 (Lehrer)	300	125
Stellen der BesGr A 10 (Fachlehrer)	50	25
2. Sonderschulen (Kapitel 05 13):		
Stellen der BesGr A 13 (Sonderschullehrer)	75	75
3. Berufsschulen (Kapitel 05 15):		
Stellen der BesGr A 13 (Studienräte)	—	60
4. Realschulen (Kapitel 05 18):		
Stellen der BesGr A 13 (Realschullehrer)	30	20
5. Gymnasien (Kapitel 05 19):		
Stellen der BesGr A 13 (Studienräte)	100	80

²Die vorstehenden Stellen sind im Doppelhaushalt 1991/1992 im Stellenplan auszuweisen.

(9) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Leitungs- und Koordinierungsfunktionen oder andere Funktionen mit besonderer Verantwortung in einer gesonderten Stellenplanüberleitung Planstellen des einfachen Dienstes der Besoldungsgruppe A 5 nach Besoldungsgruppe A 5 + Amtszulage anzuheben. ²Dabei kann die vorgeschriebene Obergrenze von 10 v.H. unter Anrechnung der Planstellen in Besoldungsgruppe A 6 in den Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche (Verwaltungs-, Vermessungs-, Museums- und Justizbetriebssekretäre) voll ausgeschöpft werden.

Art. 7

Übertragung von Ausgaben

(1) Ausgaberechte und Haushaltsvorgriffe können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen auf für gleiche Zwecke, aber mit anderer Bezeichnung und Titelnummer im Haushaltsplan vorgesehene Titel übertragen werden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann unbeschadet der Regelung in Art. 45 Abs. 3 BayHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen der Haushaltspläne 1989 und 1990 einziehen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrags erforderlich ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Nr. 1 BayHO) ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

Art. 8

Sonstige Ermächtigungen und Regelungen

(1) Die in Art. 4 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1971/1972, Art. 8 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1977/1978, Art. 8 Abs. 2, 4 und 6 des Haushaltsgesetzes 1979/1980, Art. 8 Abs. 2, 4 und 9 des Haushaltsgesetzes 1981/1982, Art. 8 Abs. 4 und 5 des Haushaltsgesetzes 1985/1986 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 1986, Art. 8 Abs. 3 und 4 des Haushaltsgesetzes 1987/1988 sowie § 2 des Nachtragshaushaltsgesetzes 1988 getroffenen Regelungen und Ermächtigungen gelten weiter.

(2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei den Gemeinschaftsaufgaben zusätzlichen Ausgaben zuzustimmen, soweit der Bund zusätzliche Mittel bereitstellt. ²Die Kreditermächtigung des Art. 2 Abs. 1 erhöht sich für diesen Fall um den Landesanteil der zusätzlich bereitgestellten Mittel.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, der Stadibau Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnungsbau in Bayern mbH an dem Grundstück Flurst. Nr. 422 der Gemarkung Neuhausen in München an der Hiblestraße zu 0,7484 ha sowie an dem Grundstück Flurst. Nr. 309/9 der Gemarkung Freimann zu 0,7794 ha jeweils ein auf die Dauer von 60 Jahren befristetes unentgeltliches Erbbaurecht einzuräumen.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, der Stadibau Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnungsbau in Bayern mbH an einer Teilfläche des Grundstücks Flurst. Nr. 470 der Gemarkung Neuhausen in München zu ca. 0,4249 ha an der Artillerie-/Leonrodstraße ein auf 60 Jahre befristetes unentgeltliches Erbbaurecht zur Errichtung von Staatsbedienstetenwohnungen einzuräumen. ²Das Erbbaurecht soll im Austausch gegen Rückgabe einer Teilfläche von 0,0845 ha desselben Grundstücks nebst Instandsetzung und Umbau des darauf befindlichen Anwesens Leonrodstraße 53 für Zwecke der Justiz (offener Strafvollzug) bestellt werden. ³Die Ermächtigung umfaßt auch die unentgeltliche Einräumung von Dienstbarkeiten, soweit diese nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Genehmigungsbescheide erforderlich sind.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das staatseigene Grundstück Flurst. Nr. 11 973 der Gemarkung München, Sektion VI an der Corneliusstraße zu 0,1299 ha der Bundesrepublik Deutschland oder unmittelbar der Europäischen Patentorganisation (EPO) für die geplante Erweiterung des Europäischen Patentamts ohne Erhebung eines Erbbauzinses zu überlassen.

Art. 9

Durchführungsbestimmungen

¹Für die Ausführung des Haushaltsplans und die Aufstellung der Haushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz (**Anlage DBestHG 1989/1990**). ²Im übrigen erläßt das Staatsministerium der Finanzen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Art. 10

Änderung

des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das **Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)** vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 169, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1987 (GVBl S. 221), wird wie folgt geändert:

In Art. 17 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Als Lehrpersonalaufwand gilt das 1,5fache, bei Abendreal-schulen und Abendgymnasien das 1,0fache“ durch die Worte „Als Lehrpersonalaufwand gilt das 1,57fache, bei Abendgymnasien und Abendreal-schulen das 1,05fache“ ersetzt.

Art. 11

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) ¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft; abweichend hiervon tritt Art. 10 am 1. September 1989 in Kraft. ³Die Bestimmungen für den Haushaltsplan 1990 treten am 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) ¹Art. 5 Abs. 1 und Art. 10 gelten unbefristet. ²Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

München, den 25. April 1989

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1989 und 1990

Gesamtplan

- Teil I: Haushaltsübersicht
einschließlich Übersicht über
die Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

Einzel- plan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Betrag für 1989	Betrag für 1988*)	Gegenüber 1988 mehr (+) weniger (-)
		Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM
1	2	3	4	5
01	Landtag und Senat	319,2	282,2	+ 37,0
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	846,0	971,0	- 125,0
03	Staatsministerium des Innern	1 004 261,2	988 805,5	+ 15 455,7
04	Staatsministerium der Justiz	795 351,0	750 402,0	+ 44 949,0
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	72 073,9	76 174,7	- 4 100,8
06	Staatsministerium der Finanzen	661 473,1	627 745,0	+ 33 728,1
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	164 997,4	166 764,4	- 1 767,0
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Ernährung und Landwirtschaft –	931 128,3	676 495,0	+ 254 633,3
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Staatsforstverwaltung –	431 029,0	419 272,0	+ 11 757,0
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung	256 582,8	208 554,8	+ 48 028,0
11	Oberster Rechnungshof	13,4	21,7	- 8,3
12	Staatsministerium für Bundes- und Europa- angelegenheiten	166,0	160,0	+ 6,0
13	Allgemeine Finanzverwaltung	40 143 059,8	38 182 443,8	+ 1 960 616,0
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Um- weltfragen	12 427,7	17 298,0	- 4 870,3
15	Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	869 604,6	830 757,5	+ 38 847,1
	Summe	45 343 333,4	42 946 147,6	+ 2 397 185,8

*) Zahlen unter Berücksichtigung des Nachtragshaushalts 1988.

Teil I: Haushaltsübersicht 1989

Ausgaben			+ Überschuß/-Zuschuß		Verpflichtungs- ermächtigungen 1989	Einzel- plan
Betrag für 1989	Betrag für 1988*)	Gegenüber 1988 mehr (+) weniger (-)	Betrag für 1989	Betrag für 1988*)		
Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	
6	7	8	9	10	11	12
88 850,1	82 322,6	+ 6 527,5	- 88 530,9	- 82 040,4	797,0	01
54 280,6	57 751,5	- 3 470,9	- 53 434,6	- 56 780,5	40 000,0	02
6 210 929,7	6 067 748,7	+ 143 181,0	- 5 206 668,5	- 5 078 943,2	1 532 304,0	03
1 599 706,4	1 563 617,5	+ 36 088,9	- 804 355,4	- 813 215,5	73 250,0	04
7 501 016,6	7 354 591,2	+ 146 425,4	- 7 428 942,7	- 7 278 416,5	71 650,0	05
2 055 940,2	2 023 880,7	+ 32 059,5	- 1 394 467,1	- 1 396 135,7	81 810,0	06
979 790,2	969 776,4	+ 10 013,8	- 814 792,8	- 803 012,0	268 210,0	07
2 209 621,9	1 826 348,2	+ 383 273,7	- 1 278 493,6	- 1 149 853,2	639 343,5	08
578 395,1	569 010,0	+ 9 385,1	- 147 366,1	- 149 738,0	19 940,0	09
1 542 603,0	1 265 828,2	+ 276 774,8	- 1 286 020,2	- 1 057 273,4	266 183,5	10
23 289,9	23 609,8	- 319,9	- 23 276,5	- 23 588,1	0,0	11
9 122,2	6 253,1	+ 2 869,1	- 8 956,2	- 6 093,1	0,0	12
17 386 134,9	16 294 516,6	+ 1 091 618,3	+ 22 756 924,9	+ 21 887 927,2	1 148 100,0	13
424 493,6	380 179,0	+ 44 314,6	- 412 065,9	- 362 881,0	142 325,0	14
4 679 159,0	4 460 714,1	+ 218 444,9	- 3 809 554,4	- 3 629 956,6	607 267,0	15
45 343 333,4	42 946 147,6	+ 2 397 185,8	—	—	4 891 180,0	

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Betrag für 1990	Betrag für 1989	Gegenüber 1989 mehr (+) weniger (-)
		Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM
1	2	3	4	5
01	Landtag und Senat	314,2	319,2	- 5,0
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	851,0	846,0	+ 5,0
03	Staatsministerium des Innern	1 015 555,5	1 004 261,2	+ 11 294,3
04	Staatsministerium der Justiz	797 351,0	795 351,0	+ 2 000,0
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	72 973,9	72 073,9	+ 900,0
06	Staatsministerium der Finanzen	662 503,2	661 473,1	+ 1 030,1
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	180 397,4	164 997,4	+ 15 400,0
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Ernährung und Landwirtschaft –	977 221,3	931 128,3	+ 46 093,0
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Staatsforstverwaltung –	431 462,0	431 029,0	+ 433,0
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung	261 939,4	256 582,8	+ 5 356,6
11	Oberster Rechnungshof	13,7	13,4	+ 0,3
12	Staatsministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten	166,0	166,0	+/- 0,0
13	Allgemeine Finanzverwaltung	41 348 716,1	40 143 059,8	+ 1 205 656,3
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	13 649,7	12 427,7	+ 1 222,0
15	Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	887 714,4	869 604,6	+ 18 109,8
	Summe	46 650 828,8	45 343 333,4	+ 1 307 495,4

Teil I: Haushaltsübersicht 1990

Ausgaben			+ Überschuß/-Zuschuß		Verpflichtungs- ermächtigungen 1990	Einzel- plan
Betrag für 1990	Betrag für 1989	Gegenüber 1989 mehr (+) weniger (-)	Betrag für 1990	Betrag für 1989		
Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	
6	7	8	9	10	11	12
105 298,9	88 850,1	+ 16 448,8	- 104 984,7	- 88 530,9	10 000,0	01
97 691,9	54 280,6	+ 43 411,3	- 96 840,9	- 53 434,6	10 000,0	02
6 263 137,1	6 210 929,7	+ 52 207,4	- 5 247 581,6	- 5 206 668,5	1 327 029,0	03
1 635 264,8	1 599 706,4	+ 35 558,4	- 837 913,8	- 804 355,4	68 010,0	04
7 642 893,0	7 501 016,6	+ 141 876,4	- 7 569 919,1	- 7 428 942,7	80 677,0	05
2 099 645,4	2 055 940,2	+ 43 705,2	- 1 437 142,2	- 1 394 467,1	80 950,0	06
956 272,1	979 790,2	- 23 518,1	- 775 874,7	- 814 792,8	230 610,0	07
2 251 507,6	2 209 621,9	+ 41 885,7	- 1 274 286,3	- 1 278 493,6	454 018,0	08
585 578,3	578 395,1	+ 7 183,2	- 154 116,3	- 147 366,1	18 440,0	09
1 477 295,5	1 542 603,0	- 65 307,5	- 1 215 356,1	- 1 286 020,2	241 504,0	10
23 924,5	23 289,9	+ 634,6	- 23 910,8	- 23 276,5	0,0	11
9 190,2	9 122,2	+ 68,0	- 9 024,2	- 8 956,2	0,0	12
18 303 765,9	17 386 134,9	+ 917 631,0	+ 23 044 950,2	+ 22 756 924,9	1 180 400,0	13
420 351,4	424 493,6	- 4 142,2	- 406 701,7	- 412 065,9	143 146,5	14
4 779 012,2	4 679 159,0	+ 99 853,2	- 3 891 297,8	- 3 809 554,4	650 520,0	15
46 650 828,8	45 343 333,4	+ 1 307 495,4	—	—	4 495 304,5	

Gesamtplan**Teil II: Finanzierungsübersicht
für die Haushaltsjahre 1989 und 1990****A. Ermittlung des Finanzierungssaldos**

1. **Ausgaben**
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)
2. **Einnahmen**
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)
3. **Finanzierungssaldo** (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)

B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. **Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt**)**
 - 1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt
 - 1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung
 - 1.2.1 für Kreditmarktmittel
 - 1.2.2 für Ausgleichsforderungen
 - 1.3 **Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt**
(Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)
2. **Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren**
 - 2.1 Einnahmen aus Überschüssen
 - 2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen
3. **Rücklagenbewegung**
 - 3.1 Entnahmen aus Rücklagen
 - 3.2 Zuführungen an Rücklagen
 - 3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)
4. **Finanzierungssaldo**
(aus 1.3 und 3.3)

**Teil III: Kreditfinanzierungsplan
für die Haushaltsjahre 1989 und 1990**)**

1. **Kredite am Kreditmarkt**
 - 1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt
 - 1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung
 - 1.2.1 für Kreditmarktmittel
 - 1.2.2 für Ausgleichsforderungen
 - 1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)
2. **Kredite im öffentlichen Bereich**
 - 2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. ä.
 - 2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. ä.
 - 2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)
3. **Kreditaufnahmen insgesamt**
 - 3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)
 - 3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)
 - 3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)

	Betrag für 1989 Tsd. DM	Betrag für 1990 Tsd. DM	Betrag für 1988*) Tsd. DM
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)	42 688 655,9	43 701 023,8	40 617 156,6
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)	41 320 121,4	40 845 043,8	38 308 756,6
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)	1 368 534,5	2 855 980,0	2 308 400,0
B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos			
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt**)			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3 981 650,0	5 763 700,0	4 596 830,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 für Kreditmarktmittel	2 573 532,0	2 876 185,0	2 250 865,0
1.2.2 für Ausgleichsforderungen	49 668,0	51 315,0	48 076,0
1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	1 358 450,0	2 836 200,0	2 297 889,0
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren			
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0	0,0	0,0
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0	0,0	0,0
3. Rücklagenbewegung			
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	41 562,0	42 085,0	40 561,0
3.2 Zuführungen an Rücklagen	31 477,5	22 305,0	30 050,0
3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)	10 084,5	19 780,0	10 511,0
4. Finanzierungssaldo (aus 1.3 und 3.3)	1 368 534,5	2 855 980,0	2 308 400,0
Teil III: Kreditfinanzierungsplan für die Haushaltsjahre 1989 und 1990**)			
1. Kredite am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3 981 650,0	5 763 700,0	4 596 830,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 für Kreditmarktmittel	2 573 532,0	2 876 185,0	2 250 865,0
1.2.2 für Ausgleichsforderungen	49 668,0	51 315,0	48 076,0
1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	1 358 450,0	2 836 200,0	2 297 889,0
2. Kredite im öffentlichen Bereich			
2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. ä.	306 500,0	275 900,0	299 750,0
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. ä.	59 626,0	62 669,0	68 580,0
2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)	246 874,0	213 231,0	231 170,0
3. Kreditaufnahmen insgesamt			
3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)	4 288 150,0	6 039 600,0	4 896 580,0
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)	2 682 826,0	2 990 169,0	2 367 521,0
3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)	1 605 324,0	3 049 431,0	2 529 059,0

*) Zahlen unter Berücksichtigung des Nachtragshaushalts 1988

**) Ohne Eventualkreditermächtigung nach Art. 8 Abs. 2 HG 1989/1990 bzw. Art. 8 Abs. 2 HG 1987/1988

Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1989/1990 (DBestHG 1989/1990)

1. Deckungsfähigkeit

1.1 Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind gegenseitig deckungsfähig die Mittel der Titel

- 1.1.1 511 0. (Geschäftsbedarf),
512 0. (Bücher, Zeitschriften) und
513 0. (Post- und Fernmeldegebühren),
- 1.1.2 517 01 (Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume),
517 05 (Bewirtschaftung durch Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft) und
518 0. (Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume),
- 1.1.3 514 0. (Haltung von Dienstfahrzeugen),
527 0. (Reisekostenvergütungen für Inlandsdienstreisen) und
527 1. (Reisekostenvergütungen für Auslandsdienstreisen),
- 1.1.4 531 1. (Fachveröffentlichungen) und
531 2. (Sonstige Veröffentlichungen).

1.2 ¹Mit Einwilligung der zuständigen obersten Staatsbehörde können die bei den einzelnen Titeln der Anlagen S (staatlicher Hochbau) veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach dem Baufortschritt verstärkt werden, wenn der Mehrbetrag innerhalb der Hochbauausgaben bzw. -verpflichtungsermächtigungen desselben Einzelplans eingespart wird; dem Staatsministerium der Finanzen ist jeweils Abdruck des entsprechenden Einwilligungsschreibens der zuständigen obersten Staatsbehörde zuzuleiten. ²Dabei dürfen bei den Hochschulkapiteln des Einzelplans 15 Ansätze für die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen“ nur gegen Ausgleich innerhalb dieser Ansätze verstärkt und nicht zum Ausgleich von Verstärkungen anderer Ansätze herangezogen werden; Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen. ³Die danach zulässige gegenseitige Deckung darf nicht zu einer Abweichung von den den einzelnen Bauvorhaben zugrunde liegenden Unterlagen gemäß Art. 24 bzw. 54 BayHO oder zu einer Überschreitung der festgesetzten Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen führen. ⁴Sie ist nur im Rahmen gemäß Art. 39 Abs. 4 BayHO freigegebener Haushaltsmittel möglich.

1.3 Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Vermerken.

2. Bewirtschaftung der Personalausgaben

2.1 ¹Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die in Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes genannten

Stellenpläne gebunden, soweit sich nicht aus Nummer 3 etwas anderes ergibt. ²Soweit keine Stellenbindung besteht, richtet sich die Bewirtschaftung grundsätzlich nach den veranschlagten Haushaltsbeträgen.

2.2 ¹Die in einem Einzelplan bei den in Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes genannten Titeln veranschlagten Mittel für Personalausgaben (einschließlich Titel 421 0.) dürfen – insoweit in Abweichung von Art. 45 Abs. 1 BayHO – bei der Ausführung des Haushaltsplans zu einer Summe zusammengefaßt und innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschaftet werden. ²Soweit bei den in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen außerplanmäßige Ausgaben und bei den nicht in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen über- und außerplanmäßige Ausgaben erforderlich werden, gilt die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen hierzu allgemein als erteilt, wenn die über- und außerplanmäßigen Ausgaben ausschließlich auf Stellenbesetzungen nach Nummern 3.1 und 3.2 zurückzuführen sind.

2.3 Für Beamte und Angestellte, bei denen gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes eine Stellenbindung besteht, darf Mehrarbeit (Überstunden), für die eine Vergütung zu zahlen ist, nur angeordnet werden, soweit entsprechende Mittel bei Titel 422 41 bis 422 43 (Mehrarbeitsvergütungen für Beamte) oder Titel 425 41 bis 425 43 (Überstundenvergütungen für Angestellte) zur Verfügung gestellt sind.

3. Besetzung von Planstellen und Stellen

Für die Besetzung von Planstellen und Stellen gelten Art. 6 des Haushaltsgesetzes, Art. 49 und 50 BayHO sowie die zu diesen Bestimmungen erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

3.1 ¹Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel können, soweit und solange dienstliche Bedürfnisse es erfordern, im Bedarfsfall besetzbare, zeitweilig offenstehende Stellen wie folgt besetzt werden:

3.1.1 Stellen für planmäßige Beamte (Richter) (Titel 422 0.)

durch Beamte auf Zeit, Beamte zur Anstellung und dergleichen (Titel 422 1.) und abgeordnete Beamte (Richter) usw. (Titel 422 3.),

durch Angestellte (Titel 425 0.) oder Angestellte für sonstige Hilfsleistungen und dergleichen (Titel 425 1.) und

durch Arbeiter (Titel 426 0. bis 426 2.),

3.1.2 Stellen für Angestellte (Titel 425 0.)

durch Angestellte für sonstige Hilfsleistungen und dergleichen (Titel 425 1.) und durch Arbeiter (Titel 426 0. bis 426 2.).

²Diese Stellen dürfen nur innerhalb der Gruppen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes mit Beschäftigten aus Stellen gleicher Art (Laufbahn) und gleicher oder niedrigerer Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen besetzt werden. ³Soweit gemäß den Sätzen 1 und 2 Stellen der Titel 422 0. und 425 0. durch Angestellte für sonstige Hilfsleistungen und dergleichen (Titel 425 1.) oder durch Arbeiter, für die keine Stellenbindung besteht (Titel 426 0. und 426 1.) besetzt werden, sind die Ausgaben bei besonderen Titeln (425 15, 425 16 oder 426 05) nachzuweisen. ⁴Bis auf weiteres dürfen bei besonderem Bedarf mit Einwilligung der zuständigen obersten Dienstbehörde und des Staatsministeriums der Finanzen Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vorübergehend auf Stellen für planmäßige Beamte oder für Beamte zur Anstellung verrechnet werden.

3.2 ¹Stellen der Eingangsgruppe einer Laufbahn des mittleren und des gehobenen Dienstes dürfen mit Beamten der nächstniedrigeren Laufbahn besetzt werden, wenn diese vor der Übertragung des höheren Amtes im Weg des Aufstiegs die vorgeschriebene Bewährungszeit ableisten (§ 10 Abs. 3 der Laufbahnverordnung - LbV-, BayRS 2030-2-1-2-F). ²Dasselbe gilt für Stellen der Eingangsgruppe des höheren Dienstes hinsichtlich der für den Aufstieg vorgesehenen Beamten des gehobenen Dienstes, die sich in der vorgeschriebenen Einführung befinden und insoweit Aufgaben der neuen Laufbahn wahrnehmen (§ 42 Abs. 2 LbV). ³Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25) für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes dürfen mit Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des mittleren Dienstes besetzt werden. ⁴Stellen in der Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche (Verwaltungs-, Vermessungs-, Museums- und Justizbetriebsassistent) dürfen mit Beamten des einfachen Dienstes besetzt werden. ⁵Beamte in diesen Laufbahnen dürfen nicht auf anderen Stellen des mittleren Dienstes geführt werden. ⁶Beamte des mittleren technischen Dienstes in Besoldungsgruppe A 6, deren Eingangssamt nach Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 6 dieser Besoldungsgruppe zugeordnet ist, dürfen erforderlichenfalls auf Planstellen des mittleren technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 5 geführt werden.

3.3 ¹Über Art. 49 Abs. 3 BayHO hinaus dürfen drei teilzeitbeschäftigte Beamte oder Richter auf zwei Planstellen oder Stellen verrechnet werden, soweit dadurch nicht das Stellengehalt von mehr als 2,0 Planstellen oder

Stellen in Anspruch genommen wird. ²Ferner dürfen bis zu zehn Hochschullehrer, die ein Richteramt als zweites Hauptamt ausüben, auf einer Richterplanstelle verrechnet werden.

3.4 ¹Stellen für Angestellte und Arbeiter, bei denen gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes Stellenbindung besteht, dürfen mit je zwei Halbtagskräften derselben oder einer niedrigeren Vergütungs- bzw. Lohngruppe besetzt werden. ²Die Gesamtarbeitszeit der Halbtagskräfte darf die regelmäßige Arbeitszeit eines Angestellten bzw. Arbeiters nicht übersteigen. ³Im übrigen gilt die in Nummer 3.3 getroffene Regelung für Stellen für Angestellte und Arbeiter entsprechend.

3.5 ¹Angestellte, die auf Grund § 23a BAT (Bewährungsaufstieg) oder sonstiger tariflicher Bestimmungen wegen Zeitablaufs, Dauer der Berufsausübung oder Bewährung in eine höhere Vergütungsgruppe eingestuft sind, dürfen erforderlichenfalls auf Stellen der niedrigeren Vergütungsgruppe verrechnet werden. ²Das gleiche gilt für Angestellte im Schreib- und Fernschreibdienst bei Nachweis der entsprechenden schreibtechnischen Fähigkeiten. ³In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung (VV Nr. 4.2 zu Art. 49 BayHO) ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf den entsprechenden Tarifvertrag besonders zu vermerken. ⁴Für eine Stellenbesetzung als Folge einer Aufgabenabschichtung gilt Nummer 3.9 entsprechend.

3.6 ¹Von den Stellenplänen für tarifliche Angestellte darf im übrigen vorübergehend nur dann abgewichen werden, wenn Höhergruppierungen von Angestellten auf Grund für den Freistaat Bayern verbindlicher, im Lauf des Haushaltsjahres in Kraft tretender neuer Tarifverträge durchzuführen sind. ²Nach Möglichkeit sollen hierfür jedoch besetzbare freie Stellen verwendet werden. ³In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung (VV Nr. 4.2 zu Art. 49 BayHO) ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf den entsprechenden Tarifvertrag zu vermerken.

3.7 ¹Soweit die Stellenpläne für Arbeiter gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes bindend sind (= Stellen der Titel 426 20 bis 426 25), gelten die Nummern 3.5 und 3.6 sinngemäß. ²Im übrigen sind Abweichungen nur in besonderen Ausnahmefällen und mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen zulässig.

3.8 Zur Klarstellung und in Ergänzung von Nummer 3.1 Sätze 1 und 2 wird für die Universitäten, die Kunsthochschulen, die Fachhochschulen und die Hochschule für Fernsehen und Film folgendes bestimmt:

3.8.1 Als Stellen gleicher Art (Laufbahn) im Sinn des Satzes 2 gelten vorbehaltlich der Nummern 3.8.2 und 3.8.3 auch

- Stellen der Besoldungsordnung C und der Besoldungsordnung HS
 - Stellen in der Laufbahn der Akademischen Räte, der Studienräte sowie Stellen für Wissenschaftliche Assistenten und Oberassistenten.
- 3.8.2 Inhaber von Ämtern der Laufbahn des Akademischen Rats sowie Wissenschaftliche Assistenten und Oberassistenten können nicht auf Stellen in der Laufbahn der Studienräte verrechnet werden. Dies gilt nicht für Beamte der Laufbahn des Akademischen Rats, die mit einer Lehrverpflichtung von mehr als acht Lehrveranstaltungsstunden aus Ämtern der alten Personalstruktur übernommen wurden.
- 3.8.3 Akademische Räte und Studienräte (BesGr A 13), Akademische Oberräte und Oberstudienräte (BesGr A 14) sowie Wissenschaftliche Assistenten und Oberassistenten (BesGr C 1 und C 2) können auch auf Stellen für Professoren der BesGr C 2 und C 3, Akademische Direktoren und Studiendirektoren (BesGr A 15) auf Stellen für Professoren der BesGr C 3 verrechnet werden.
- 3.8.4 Hochschulassistenten und Akademische Räte auf Zeit werden bei der Stellenverrechnung wie Wissenschaftliche Assistenten, Akademische Oberräte auf Zeit wie Wissenschaftliche Oberassistenten behandelt.
- 3.9 Soweit es auf Grund von Aufgabenabschichtungen notwendig ist, dürfen Planstellen mit Beamten im Eingangsamte einer niedrigeren Laufbahngruppe besetzt werden; sie sind im Stellenplan des nächsten Haushaltsplans umzuwandeln.
- 3.10 ¹Soweit auf Grund der Neukonzeption der Bezügeabrechnung (Kapitel 06 15 Titelgruppe 99) Planstellen und Stellen insbesondere bei den Anordnungsstellen entbehrlich werden, gelten sie als gesperrt (Art. 22 in Verbindung mit Art. 36 BayHO). ²Sie sind einzuziehen oder als künftig wegfallend zu behandeln, soweit nicht eine Stellenumsetzung nach Art. 50 Abs. 1 BayHO in Betracht kommt. ³Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Fall der Umsetzung von Stellen die Stellenzahlen, Wertigkeiten und Amtsbezeichnungen kostenneutral zu ändern.
- 4. Besondere Personalausgaben, Billigkeitsleistungen**
- 4.1 Aus Mitteln für Dienstbezüge und dergleichen dürfen Fahrkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen (FMBek) vom 14. Juni 1972 (StAnz Nr. 25), zuletzt geändert durch FMBek vom 8. Dezember 1987 (StAnz Nr. 51/52) gewährt werden.
- 4.2 Aus Mitteln der Titel 546 49 (Vermischte Verwaltungsausgaben) können auch die Ausgaben geleistet werden:
- 4.2.1 für die Übernahme von Kosten des Rechtsschutzes für Beschäftigte des Freistaates Bayern in Strafverfahren (FMBek vom 27. Februar 1968, StAnz Nr. 10),
 - 4.2.2 für die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung von Beamten und Bewerbern, von Lehrkräften kirchlicher Genossenschaften, die auf Grund von Abstellungsverträgen im öffentlichen Volksschuldienst und Sondervolksschuldienst tätig sind, von Geistlichen und Laienkatecheten, die an öffentlichen Volksschulen, Sondervolksschulen und staatlichen Berufsschulen Religionsunterricht erteilen, sowie für die Kosten einer von der Ernennungsbehörde angeordneten klinischen oder fachärztlichen Untersuchung,
 - 4.2.3 soweit Mittel nicht gesondert veranschlagt sind, für den Sachschadenersatz ehrenamtlicher Richter und ehrenamtlicher Mitglieder von bei Staatsbehörden gebildeten Ausschüssen (analog den Abschnitten II und III der Sachschadenersatzrichtlinien vom 22. Dezember 1981, StAnz Nr. 53),
 - 4.2.4 für die Erstattung von Auslagen bei Vorstellungsreisen nach den geltenden Bestimmungen des Staatsministeriums der Finanzen.
- 4.3 ¹Die den Beamten auf Grund der Vorschriften der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung von dem Freistaat Bayern zu belassenden Vergütungen für die auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommenen Nebentätigkeiten in Organen von Unternehmen werden als Aufwandsentschädigung belassen, soweit sie in einem Kalenderjahr folgende Beträge nicht übersteigen:
- 4.3.1 1 500 DM als Mitglied eines Organs bei einem Unternehmen,
 - 4.3.2 1 980 DM als Mitglied von Organen bei mehreren Unternehmen,
 - 4.3.3 2 520 DM als Vorsitzender eines Organs bei einem Unternehmen,
 - 4.3.4 3 000 DM als Vorsitzender von Organen bei mehreren Unternehmen oder als Vorsitzender eines Organs und als Mitglied eines anderen Organs von Unternehmen.
- ²Die aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütungen für die Nebentätigkeit der Beamten als Staatsbeauftragter oder Treuhänder bei Banken sind in Höhe von 25 v. H. als Aufwandsentschädigung zu gewähren.
- 4.4 ¹Den zur Ausbildung zugewiesenen Beamten (Art. 22 Abs. 2 BayRKG) werden die bei den staatlichen Lehrreinrichtungen verfügbaren Unterkünfte unentgeltlich überlassen. ²Eine geschlossene Unterbringung (§ 14 Abs. 5 Satz 2 BayTGV) wird dadurch nicht begründet. ³Art. 132 BayBG bleibt unberührt.
- 5. Prüfungskosten, Personalausgaben aus anderen Haushaltsansätzen**
- 5.1 Aus Mitteln der Titel 459 0. (Prüfungsvergütungen) sind auch sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden sächlichen Verwal-

tungsausgaben einschließlich der Reisekosten der mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Prüfer und Prüfungshelfer zu bestreiten.

- 5.2 Soweit Vergütungen und Löhne für Staatsbeschäftigte aus anderen als Personalausgabensätzen oder aus Titelgruppen zu leisten sind, sind auch die sonstigen Kosten (Beihilfen, Unterstützungen, Trennungsgelder, Übergangsgelder, Essenszuschüsse und dergleichen) bei diesen Ansätzen zu leisten.

6. Anlagen zum Haushaltsplan

- 6.1 Soweit in Zweckbestimmungen für mehrere mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen auf Anlagen zu den Einzelplänen verwiesen ist, sind die in diesen Anlagen aufgeführten Einzelzwecke mit ihren Beträgen ebenso bindend, wie wenn diese Beträge bei den Zweckbestimmungen einzeln aufgeführt wären, es sei denn, daß in den Anlagen etwas anderes bestimmt ist.

- 6.2 ¹Soweit bei Titeln der Anlage S (staatlicher Hochbau) Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen wegen Fehlens der in Art. 24 Abs. 1 BayHO bezeichneten Unterlagen als gesperrt oder als Planungstitel bezeichnet sind, bedarf die Leistung von Ausgaben oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags. ²Dies gilt nicht für die Leistung von Ausgaben und Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen für die Erstellung der Planungsunterlagen nach Art. 24 Abs. 1 BayHO bzw., soweit es sich um Sanierungs-, Instandsetzungs- und Umbaumaßnahmen handelt, auch von Planungsunterlagen nach Art. 54 Abs. 1 BayHO.

7. Ausnahmen vom Bruttonachweis

¹Ausnahmen vom Bruttonachweis der Einnahmen und Ausgaben sind nach Maßgabe der VV Nr. 3 zu Art. 35 BayHO zugelassen oder vorgeschrieben. ²Darüber hinaus gilt folgendes:

- 7.1 Einnahmen aus der Anfertigung von Fotokopien durch Dritte dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden.
- 7.2 Schadenersatzleistungen Dritter dürfen, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind (Art. 76 Abs. 2 BayHO), insoweit von der Ausgabe abgesetzt werden, als sie zur Instandsetzung von Dienstfahrzeugen bestimmt sind.
- 7.3 Zurückgezahlte Zuwendungen dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden, soweit sie
- 7.3.1 noch während des gleichen Jahres, in dem sie ausgezahlt wurden, zurückgezahlt werden oder
- 7.3.2 im Rahmen von gemeinschaftlichen Finanzierungen zwischen dem Bund und dem Land (insbesondere bei den Gemeinschaftsaufgaben) gewährt wurden und der Bund dies zuläßt.

8. Kosten der Planung und Bauüberwachung (PB-Mittel)

- 8.1 Aus den Ausgabemitteln für Baumaßnahmen des staatlichen Hochbaus (Obergruppen 71 bis 74) sind auch die Kosten für die Planung und Bauüberwachung zu bestreiten.

- 8.1.1 ¹Ist die Planung und Bauüberwachung der staatlichen Bauverwaltung übertragen, so erhält sie folgende Kostenanteile:

bei einer anrechnungsfähigen Herstellungssumme bis 1 000 000 DM 4,75 v. H.,

bei einer anrechnungsfähigen Herstellungssumme über 1 000 000 DM 4,25 v. H.

²Bei Umbauten und Modernisierungen erhöhen sich diese Sätze je nach Schwierigkeit um 20 bis 33 v. H. ³Die festgelegten Vomhundertsätze können erforderlichenfalls in begründeten Einzelfällen mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen bis auf höchstens 5,25 v. H. erhöht werden. ⁴Die anrechnungsfähige Herstellungssumme bemißt sich nach der Haushaltsunterlage-Bau ohne etwaige Nachträge, es sei denn, daß die tatsächliche Herstellungssumme niedriger ist; das Staatsministerium der Finanzen kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

- 8.1.2 ¹Sind für die Planung und Bauüberwachung von Gebäuden und Freianlagen freiberuflich tätige Architekten nach den Teilen I bis III der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 17. September 1976 (BGBl I S. 2805), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 1988 (BGBl I S. 359), eingeschaltet, so sind die vertraglich vereinbarten Honorare sowie die Nebenkosten des Architekten – § 7 HOAI – aus den Ausgabemitteln – Kostengruppe 7 der Kostenberechnung nach DIN 276 – zu bestreiten. ²Für die Anwendung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure gelten die von der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eingeführten Vertragsmuster und die Hinweise zu den Vertragsmustern. ³Für Leistungen, die dabei nicht von freiberuflich tätigen Architekten, sondern von der staatlichen Bauverwaltung zu erbringen sind, können von dieser

– für Planungsleistungen im Sinn der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 § 15 HOAI 0,9 v. H. der anrechenbaren Herstellungssumme

– für die Bauüberwachung im Sinn der Leistungsphase 8 § 15 HOAI 0,4 v. H. der anrechenbaren Herstellungssumme

in Anspruch genommen werden. ⁴Bei Leistungen, die von freiberuflich tätigen Architekten nur anteilig erbracht werden, errechnet sich der Anteil der staatlichen Bauverwaltung aus den Staffelsätzen der Nummer 8.1.1 nach dem Leistungsbild des § 15 HOAI. ⁵Für die Planung und Bauüberwachung beim Universitätsklinikum in München-Großhadern (Kapitel 15 08 Titel 718 11) erhält die staatliche Bauverwaltung 4,44 v. H. der anrechnungsfähigen Herstellungssumme.

- 8.2 Die Kosten für die Einschaltung freiberuflich tätiger Ingenieure als Sonderfachleute für baufachliche Fragen sind bei den Baunebenkosten – Kostengruppe 7.1.2 bis 7.1.6 der Kostenberechnung nach DIN 276 – zu veranschlagen und zu verausgaben.
- 8.3 Aus den Mitteln zur Bestreitung der Kosten der Planung und Bauüberwachung dürfen gedeckt werden
- 8.3.1 die Vergütungen und sonstigen personalbezogenen Ausgaben der zusätzlich verwendeten Dienstkräfte,
- 8.3.2 die sächlichen Verwaltungsausgaben der Obergruppen 51 bis 54 sowie die Investitionsausgaben der Obergruppe 81 nach Maßgabe der jeweiligen Vollzugsbekanntmachung der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern,
- 8.3.3 die Reisekosten insoweit, als sie für die mit der Bauüberwachung betrauten Beamten und Angestellten anfallen.

9. Zweckgebundene Einnahmen

¹Zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Nr. 1 BayHO) sind, auch wenn sie nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt sind, bei den zutreffenden Einnahmetiteln zu vereinnahmen und die hierdurch etwa erforderlich werden- den zusätzlichen Ausgaben bei den Ausgabetiteln zu verausgaben. ²Auf hiernach sich ergebende über- oder außerplanmäßige Ausgaben ist Art. 37 BayHO nicht anzuwenden; außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben sind jedoch in der Haushaltsrechnung als solche zu bezeichnen. ³Nicht verausgabte zweckgebundene Einnahmen dürfen in der Haushaltsrechnung als Ausgabereste nachgewiesen werden.

10. Veräußerungen von Erzeugnissen betrieblicher Einrichtungen

¹An Beamte, Angestellte und Arbeiter dürfen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, widerruflich die für den eigenen Verbrauch benötigten Erzeugnisse der betrieblichen Einrichtungen ihrer unmittelbaren Beschäftigungsdienststelle mit einer Ermäßigung bis zu 20 v. H. des ortsüblichen Kleinverkaufspreises abgegeben werden; ausgenommen hiervon sind Beschäftigte, deren Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt. ²Satz 1 gilt auch für Ruhegehaltsempfänger und Rentner, soweit sie bis zum Eintritt in den Ruhestand und dergleichen bei der entsprechenden betrieblichen Einrichtung beschäftigt waren. ³Landwirtschaftliche Betriebe dürfen ihre Erzeugnisse, bei denen ein Kleinverkaufspreis nicht feststellbar ist, an Betriebsangehörige mit einer Ermäßigung bis zu 10 v. H. des Ab-Hof-Verkaufspreises abgeben; für die Abgabe von Milch ist der Molkepreis des Vormonats ohne Ermäßigung maßgebend. ⁴Tarifvertragliche Bestimmungen bleiben unberührt. ⁵Einer Einwilligung nach Art. 57 BayHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

11. Weitergabe von Zuwendungen

Bei folgenden Haushaltsstellen darf die Gewährung von Zuwendungen durch das zuständige Staatsministerium auf Dritte übertragen werden:

03 03/684 04, 03 64/893 83, 05 04 TG 89 und 91, 05 05/653 75 und 684 75, 05 05 TG 78, 80 und 82, 07 03/685 60, 892 60, 685 68 und 893 68, 08 03/683 55, 08 03/683 96, 08 03 TG 83 und 85, 10 03/685 09, 10 03 TG 97, 10 05 TG 78 und 79, 10 06/684 01, 685 21, 10 07 TG 71, 72, 73, 74 und 15 05/685 03, 892 01 und 684 75.

605-1-F

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 25. April 1989

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1988 (GVBl S. 23, BayRS 605-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 Satz 1 wird nach „Art. 10“ eingefügt „und Art. 10c“.
2. In Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und in Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 wird jeweils „dem Hauptansatz jeweils das Eineinhalbfache“ ersetzt durch „dem Vomhundertsatz des Hauptansatzes jeweils das Zweieinhalbfache“.
3. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird in den Nummern 2 und 3 „26,80“ jeweils ersetzt durch „27,45“, in Nummer 4 „53,60“ ersetzt durch „54,90“.
 - b) In Absatz 3 wird „0,28“ ersetzt durch „0,29“.
4. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird „10,50“ ersetzt durch „11,00“.
 - b) In Absatz 2 wird „1,60“ ersetzt durch „1,70“.
5. Nach Art. 10b wird folgender Art. 10c eingefügt:

„Art. 10c

¹Der Staat gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel Zuwendungen zum Bau von Abfallbeseitigungsanlagen. ²Art. 10 Satz 2 gilt entsprechend.“

 6. Art. 13a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird „24,7“ ersetzt durch „21,45“.
 - b) In Absatz 2 wird „17,7“ ersetzt durch „15,37“.
 - c) In Absatz 3 wird „10,7“ ersetzt durch „9,29“.
 7. In Art. 13c Abs. 1 Satz 1 wird „12,5“ ersetzt durch „10“.
 8. In Art. 13e wird „20“ ersetzt durch „27,2“.

§ 2

¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

München, den 25. April 1989

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

787-4-E

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Mindestanbauflächen,
Mindesterzeugungsmengen und Mindestvertragsmengen
nach dem Marktstrukturgesetz**

Vom 11. April 1989

Auf Grund von § 3 Abs. 3 und § 12 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1975 (BGBl I S. 2943), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Neunten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz vom 9. März 1971 (BGBl I S. 189), geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl I S. 2230), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Mindestanbauflächen, Mindesterzeugungsmengen und Mindestvertragsmengen nach dem Marktstrukturgesetz vom 10. Januar 1984 (GVBl S. 1, BayRS 787-4-E) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:
„Verordnung zur Ausführung des Marktstrukturrechts (AVMarktStrR)“.
2. Die Einleitungsformel wird wie folgt geändert:
 - a) Nach „§ 3 Abs. 3“ wird „Nr. 2“ gestrichen.
 - b) Nach den Worten „in Verbindung mit“ werden die Worte „§ 1 Abs. 3 der Neunten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz vom 9. März 1971 (BGBl I S. 189), geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl I S. 2230),“ eingefügt.
3. Es wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Zuchtrinder und Kälber zur Weitermast

Zuchtrinder im Sinn der Neunten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz sowie Kälber zur Weitermast im Sinn der Ersten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz vom 14. August 1969 (BGBl I S. 1186), geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl I S. 799), können zu einer Gruppe verwandter Erzeugnisse zusammengefaßt werden.“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1989 in Kraft.

München, den 11. April 1989

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

605-14-F

**Neunzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer und
die Abführung der Gewerbesteuerumlage**

Vom 18. April 1989

Auf Grund des § 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl I S. 201), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage (BayRS 605-14-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 1988 (GVBl S. 171), wird nach Maßgabe der dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten **Anlage** geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

München, den 18. April 1989

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

Anlage

**Geänderte Schlüsselzahlen
für die Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer ab 1989
– Gebietsstand 1. Januar 1989 –**

I. Gemeinden, bei denen die Schlüsselzahl wegen Änderung im Bestand oder Gebiet zu berichtigen ist:

Gebiet Amtlicher Gemeindeschlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl zum 1. Januar 1989
<u>Niederbayern</u>		
Landkreis Regen		
276 128	Kollnburg	0,0001113
276 144	Viechtach, St.	0,0005241
<u>Mittelfranken</u>		
Kreisfreie Stadt		
563 000	Fürth	0,0100223
564 000	Nürnberg	0,0507342

II. Gemeinden, bei denen sich der Gemeindename geändert hat:

Gebiet Amtlicher Gemeindeschlüssel	Gemeindename bisher	jetzt
<u>Oberbayern</u>		
Landkreis München		
184 144	Straßlach	Straßlach-Dingharting
Landkreis Rosenheim		
187 128	Endorf, Markt	Bad Endorf, Markt
<u>Oberfranken</u>		
Landkreis Coburg		
473 159	Rödental	Rödental, Stadt
<u>Schwaben</u>		
Landkreis Augsburg		
772 184	Neusäß	Neusäß, Stadt

7842-4-E

Verordnung zur Ausführung der Butterverordnung (AV-Butterverordnung)

Vom 3. April 1989

Auf Grund von § 52 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl I S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl I S. 2441), in Verbindung mit § 21 Abs. 2 der Butterverordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl I S. 2286), § 10 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 Buchst. a der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Landwirtschaft vom 30. November 1987 (GVBl S. 442, BayRS 7801-3-E), und Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Vollzug des Rechts der Ernährungswirtschaft und des landwirtschaftlichen Marktwesens vom 10. Juli 1984 (GVBl S. 244, BayRS 7800-4-E) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Zuständigkeiten

(1) ¹Nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinn von § 5 Satz 1, § 14 Abs. 2, § 21 Abs. 1 und 3 und § 22 Abs. 1 Satz 1 der Butterverordnung und Überwachungsstelle im Sinn des § 21 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 11, 12 und 21 Abs. 2 der Butterverordnung ist die Landesanstalt für Ernährung in München. ²Mit der Bestimmung des Fett- und Wassergehalts, des pH-Werts, der Streichfähigkeit und der Wasserverteilung im Rahmen der Butterprüfungen kann die Überwachungsstelle die Milchwirtschaftliche Untersuchungs- und Versuchsanstalt Kempten des Milchwirtschaftlichen Vereins Allgäu-Schwaben e.V. und die Milchwirtschaftliche Untersuchungsanstalt Passau des Milchwirtschaftlichen Vereins Niederbayern/Oberpfalz e.V. als Prüfungsstellen betrauen.

(2) Die Zuständigkeiten für den Vollzug des Lebensmittelrechts bleiben unberührt.

§ 2

Prüfung der Verkehrsfähigkeit

(1) ¹Zur Förderung und Erhaltung der Güte führt die Überwachungsstelle monatlich Prüfungen für Butter durch, die nicht mit einer Handelsklassenbezeichnung in den Verkehr gebracht wird. ²Betriebe, die Butter im Sinn des Satzes 1 herstellen, haben dies der Überwachungsstelle schriftlich anzuzeigen. ³Zur monatlichen Prüfung sind jeweils vier 250 g-Verbraucherpackungen einzusenden; § 11 Abs. 1 Satz 2 der Butterverordnung gilt entsprechend.

(2) ¹Die Prüfung und Bewertung der Butter nach Absatz 1 umfaßt den Wassergehalt und die sensorischen Eigenschaften Aussehen, Geruch, Geschmack und Textur. ²Für die Prüfung und Bewertung gelten die Bestimmungen der Anlage zur Butterverordnung entsprechend.

(3) ¹Butter ohne Handelsklassenbezeichnung wird zusätzlich entsprechend § 11 Abs. 4 der Butterverordnung geprüft. ²Für die Prüfung und Bewertung gilt Absatz 2.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Vollzug der Butterverordnung (BayRS 7842-4-E) außer Kraft.

München, den 3. April 1989

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Simon Nüssel, Staatsminister

2210-1-1-6-WK

**Verordnung
über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen
an Universitäten, Kunsthochschulen und
der Hochschule für Fernsehen und Film
(Hochschulprüferverordnung – HSchPrüferV)**

Vom 4. April 1989

Auf Grund von Art. 80 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 135 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1988 (GVBl S. 399, BayRS 2210-1-1-WK) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) ¹Diese Verordnung gilt für Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film. ²Neben den in Art. 80 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG genannten Hochschullehrern (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes – BayHSchLG) können die Hochschulprüfungsordnungen weitere Personen als Prüfer, Berichterstatter oder Gutachter zur Abnahme von Hochschulprüfungen nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vorsehen. ³Art. 80 Abs. 6 Satz 4 BayHSchG bleibt unberührt.

(2) Die §§ 2 bis 4 gelten nicht für Prüfungen in Fachhochschulstudiengängen an Universitäten.

§ 2

Vor-, Zwischen-, Sprach- und
Bakkalaureatsprüfungen
sowie Prüfungen in Zusatz-, Ergänzungs-
oder Aufbaustudien
und im weiterbildenden Studium
an Universitäten

(1) Zur Abnahme von Vor- oder Zwischenprüfungen, Sprach- und Bakkalaureatsprüfungen sowie von Prüfungen in Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudien und im weiterbildenden Studium, die nicht unter die §§ 3 und 4 fallen, sind auch folgende Personen befugt:

1. Professoren im Ruhestand,
2. Oberassistenten und Obergeringenieure,
3. wissenschaftliche oder künstlerische Assistenten,
4. hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter mit Ausnahme der wissenschaftlichen Hilfskräfte (Art. 25 BayHSchLG),
5. Lehrbeauftragte,
6. Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
7. in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, wenn diese ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Universität oder in

einem wissenschaftlichen, mindestens vierjährigen Studiengang an einer Gesamthochschule aufweisen und über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügen.

(2) ¹Die Befugnis der in Absatz 1 Nrn. 2 bis 7 genannten Personen gilt nur, wenn diese in dem Prüfungsfach eine selbständige Unterrichtstätigkeit an einer Universität von mindestens einem Jahr ausgeübt haben. ²Für Prüfungen in Sportfächern ist eine selbständig ausgeübte Unterrichtstätigkeit von mindestens einem Jahr an einer deutschen Hochschule erforderlich.

§ 3

Diplomprüfungen an Universitäten

(1) ¹Zur Abnahme von Diplomprüfungen sind auch die in § 2 Abs. 1 Nrn. 1, 5 und 7 genannten Personen befugt. ²§ 2 Abs. 2 ist zu beachten.

(2) ¹Zur Abnahme von Diplomprüfungen sind auch die in § 2 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Personen befugt, wenn sie in dem Prüfungsfach eine mehrjährige selbständige Unterrichtstätigkeit an einer Universität ausgeübt haben. ²Sie dürfen nur dann zu Prüfern bestellt werden, wenn andere Prüfer dieses Fachs nicht oder nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und deshalb die Prüfung sonst nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

(3) ¹Zur Abnahme von Fremdsprachenprüfungen im Rahmen von Diplomprüfungen sind auch Lehrkräfte für Fremdsprachen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6) befugt, wenn sie eine Unterrichtstätigkeit von mindestens einem Jahr an einer Universität innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt haben. ²Zur Abnahme von Sportprüfungen im Rahmen von Diplomprüfungen sind auch Lehrkräfte für bestimmte Sportfächer (§ 2 Abs. 1 Nr. 6) befugt, wenn sie eine Unterrichtstätigkeit von mindestens einem Jahr an einer Hochschule innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt haben. ³Lehrkräfte nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur zu Prüfern bestellt werden, soweit andere Prüfer dieses Fachs nicht zur Verfügung stehen und deshalb die Prüfung sonst nicht durchgeführt werden könnte; Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Der Hochschullehrer, der die entsprechende Fremdsprache oder das entsprechende Sportfach an der Hochschule vertritt, kann dem bestellten Prüfer Weisungen hinsichtlich des Prüfungsstoffs erteilen. ⁵Bei Fehlen eines entsprechenden Hochschullehrers oder bei dessen Verhinderung geht die Weisungsbefugnis auf den Vorsitzenden des für die Durchführung der Diplomprüfungen zuständigen Prüfungsausschusses über.

§ 4

Sonstige Prüfungen an Universitäten

Zur Abnahme von Magisterprüfungen, Lizentiatsprüfungen, Promotionen und Habilitationen sind auch die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen befugt.

§ 5

Hochschulprüfungen an Kunsthochschulen

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnungen die in § 2 Abs. 1 Nrn. 1 sowie 3 bis 7 genannten Personen befugt.

(2) Die Befugnis der in § 2 Abs. 1 Nr. 7 genannten Personen gilt auch, wenn sie ein abgeschlossenes Studium an einer Kunsthochschule aufweisen.

(3) Zur Abnahme der Diplommusiklehrerprüfungen der Hochschulen für Musik für Absolventen der Fachakademien für Musik sind auch Lehrkräfte der Fachakademien für Musik befugt.

§ 6

Hochschulprüfungen
an der Hochschule für Fernsehen und Film

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnungen befugt:

1. Abteilungsleiter,
2. hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter der Abteilungen,
3. Lehrbeauftragte.

(2) Die Befugnis der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen gilt nur nach einer Lehrtätigkeit von mindestens zwei Studienjahren an der Hochschule für Fernsehen und Film.

§ 7

Hochschulprüfungen
an nichtstaatlichen Hochschulen

(1) ¹Für die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an nichtstaatlichen Hochschulen gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend. ²Als Prüfer Tätige müssen die gleichen Einstellungsvoraussetzungen erfüllen wie entsprechende Prüfer an staatlichen Hochschulen.

(2) Zur Abnahme von mündlichen Prüfungen bei Magisterprüfungen und Lizentiatsprüfungen sind auch hauptberuflich an der Hochschule beschäftigte Personen befugt, wenn sie promoviert sind und in dem Prüfungsfach eine selbständige Unterrichtstätigkeit von mindestens zwei Jahren ausgeübt haben.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1989 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Hochschulprüfer-Verordnung (BayRS 2210-1-1-6-WK) außer Kraft, soweit nicht Absatz 2 etwas anderes bestimmt.

(2) Soweit Hochschulmitglieder gemäß Art. 41 BayHSchLG in ihrem bisherigen Dienstverhältnis verbleiben, richtet sich ihre Prüfungsbefugnis nach der HochschulprüferVO vom 24. August 1976 (GVBl S. 362); soweit Hochschulmitglieder gemäß Art. 42a BayHSchLG in ihrem bisherigen Dienstverhältnis verbleiben, richtet sich ihre Prüfungsbefugnis nach der Hochschulprüfer-Verordnung vom 2. Juli 1979 (BayRS 2210-1-1-6-WK).

München, den 4. April 1989

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Prof. W. Wild, Staatsminister

2212-1-1-WK

Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade (AuslGrV)

Vom 4. April 1989

Auf Grund von Art. 88 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 und Art. 133 Abs. 6 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1988 (GVBl S. 399, BayRS 2210-1-1-WK) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Anwendungsbereich

¹Diese Verordnung regelt zu Art. 88 und 133 BayHSchG das Nähere über die Erteilung behördlicher Einzelgenehmigungen zur Führung ausländischer akademischer Grade und entsprechender staatlicher Grade oder Titel in Bayern. ²Bundes- oder landesrechtliche Vorschriften zum Schutz von Berufsbezeichnungen bleiben unberührt.

§ 2

Grade und Titel

im Sinn des Art. 88 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayHSchG

(1) ¹Ausländische akademische Grade sind Bezeichnungen, die Absolventen ausländischer Hochschulen auf Grund einer Hochschulprüfung oder staatlichen Prüfung verliehen oder durch gesetzliche Regelung zuerkannt werden und nach dem Recht des betreffenden ausländischen Staates akademische Grade sind. ²Ausländische akademische Grade sind auch Grade, die von ausländischen Hochschulen ehrenhalber verliehen werden.

(2) ¹Entsprechende ausländische staatliche Grade oder Titel sind Bezeichnungen, die auf Grund einer Prüfung, die ein ausländisches Hochschulstudium abschließt, von einer staatlichen Stelle verliehen oder gesetzlich zuerkannt werden und nach dem Recht des betreffenden Staates keine akademischen Grade sind. ²Staatliche Grade oder Titel im Sinn von Satz 1 sind inländischen akademischen Graden zum Verwechseln ähnlich, wenn durch Verwendung von Bezeichnungen wie „Doktor“, „Diplom-“, „Magister“, „Lizentiat“ oder „Bakkalaureat“ oder von entsprechenden Bezeichnungen in lateinischer oder davon abgeleiteter fremdsprachiger Form der Anschein hervorgerufen wird, es handle sich um einen inländischen akademischen Grad.

§ 3

Antragstellung

(1) ¹Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. ²Dazu sind anzugeben:

1. die Anschrift, bei mehreren Wohnungen die Anschrift der Hauptwohnung,
2. die ausländische Bildungseinrichtung, an der das maßgebliche Studium abgeschlossen wurde,
3. der erworbene Grad oder Titel in der Originalform und der im Herkunftsland festgelegten oder üblichen Abkürzung.

²Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob bereits eine einschlägige Führungsgenehmigung im Freistaat Bayern, in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder im Land Berlin beantragt worden ist.

(2) ¹Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. amtliche Meldebestätigung über die Wohnung bzw. Hauptwohnung,
2. ein tabellarischer Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Bildungs- und Berufswegs,
3. das Zeugnis über die Hochschulreife (Schulabschlußzeugnis, das zum Studium berechtigt hat),
4. die für den Erwerb des Grades oder Titels einschlägigen Zeugnisse über Hochschulstudienabschlüsse und
5. die Urkunde über die Verleihung oder Zuerkennung des Grades oder Titels.

²Die Unterlagen nach Satz 1 Nr. 4 sind im Original oder in amtlich beglaubigter Ablichtung und mit einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung vorzulegen. ³Die Vorlage einer Übersetzung entfällt bei Urkunden, die in lateinischer Sprache abgefaßt sind. ⁴Die Behörde kann im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern, insbesondere unter den Voraussetzungen nach Art. 27 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen.

§ 4

Anerkannte ausländische Hochschulen, Bewertung (Zu Art. 88 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 BayHSchG)

(1) ¹Vergleichbarkeit der ausländischen Hochschule mit einer inländischen staatlichen Hochschule ist anzunehmen, wenn die Hochschule

1. nach den gesetzlichen Bestimmungen des betreffenden ausländischen Staates über die Errichtung und den Betrieb von Hochschulen einer

staatlichen Überprüfung unterliegt, die einen mit inländischen staatlichen Hochschulen vergleichbaren Standard gewährleistet, oder

2. Vollmitglied eines allgemein anerkannten Hochschulverbands ist, der nur Hochschulen aufnimmt, die ein Anerkennungsverfahren mit entsprechender Qualitätsprüfung durchlaufen haben.

²Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 nicht vor, muß der ausländische Grad von einer Institution stammen, die nach ihrem Rang im Bildungssystem des Herkunftslandes und ihrem qualitätsmäßigen Niveau mit inländischen staatlichen Hochschulen vergleichbar ist. ³Im Fall des Art. 88 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG muß es sich um eine anerkannte Hochschule des betreffenden Landes handeln.

(2) ¹Eine materielle Bewertung der den Graden oder Titeln zugrundeliegenden ausländischen Studienabschlüsse zum Zweck der Anerkennung als mit inländischen Hochschulstudienabschlüssen gleichwertig (Nostrifizierung) findet im Einzelgenehmigungsverfahren nicht statt. ²Davon unberührt bleibt das besondere Genehmigungsverfahren für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz.

(3) Die von dritten Staaten infolge der Nostrifizierung von ausländischen Studienabschlüssen verliehenen oder zuerkannten Grade oder Titel bleiben im Genehmigungsverfahren unberücksichtigt.

§ 5

Genehmigung

(Zu Art. 88 Abs. 3 BayHSchG)

(1) ¹Der Genehmigungsbescheid legt fest, in welcher Form der Grad oder Titel geführt werden darf. ²Die festzulegende Originalform des Grades oder Titels bestimmt sich in der Regel nach seiner in der Verleihungsurkunde enthaltenen vollen Bezeichnung. ³Entspricht die Bezeichnung in der Urkunde nicht der gesetzlich festgelegten Form, richtet sich die Genehmigung nach der gesetzlichen Form. ⁴Ist die fremdsprachige Originalform für den inländischen Gebrauch nicht hinreichend verständlich, kann eine möglichst wörtliche Übersetzung beigelegt werden, die nur in Verbindung mit der Originalform geführt werden darf.

(2) Die Behörde kann die Führung von Abkürzungen des Grades oder Titels gestatten, wenn sie in der Verleihungsurkunde festgelegt oder im Herkunftsland nachweisbar üblich sind.

(3) ¹Besteht bei der Originalform oder ihrer Abkürzung die Gefahr der Verwechslung mit einem inländischen akademischen Grad, kann die Behörde eine sinngemäße Bezeichnung festlegen. ²Dies gilt insbesondere bei Abkürzungen ausländischer staatlicher Dokortitel, denen keine mit inländischen Promotionen vergleichbare Qualifikation zugrundeliegt, in der Form inländischer akademischer Doktorgrade.

(4) Ehrenhalber verliehene Grade und Titel sind in der Führungsform als solche kenntlich zu machen.

§ 6

Sondervorschriften für Berechtigte nach § 92 des Bundesvertriebenengesetzes (Zu Art. 133 BayHSchG)

(1) ¹In Genehmigungsverfahren nach Art. 133 Abs. 1 und 2 BayHSchG sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1; die für den Erwerb des Grades oder Titels einschlägigen Hochschulzeugnisse und die Urkunde über die Verleihung oder Zuerkennung des Grades oder Titels sind jeweils im Original oder in amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen,
2. das Studienbuch oder sonstige Nachweise, die eine hinreichende Einzelfallbewertung ermöglichen,
3. der Ausweis für Vertriebene und Flüchtlinge oder eine sonstige amtliche Urkunde, mit der die Berechtigung zur Wahrnehmung der Rechte nach § 92 des Bundesvertriebenengesetzes nachgewiesen wird, im Original oder in amtlich beglaubigter Ablichtung,
4. amtliche Meldebestätigung, falls die derzeitige Hauptwohnung von der im Ausweis für Vertriebene und Flüchtlinge angegebenen Hauptwohnung abweicht.

²Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Behörde auf die Beibringung geforderter Unterlagen verzichten, soweit der Nachweis der Genehmigungsvoraussetzungen anderweitig erbracht werden kann.

(2) Im übrigen gelten §§ 2 und 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 3, § 5 für die Fälle des Art. 133 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BayHSchG entsprechend, § 5 jedoch nur, soweit sich aus Art. 133 BayHSchG nichts anderes ergibt.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade (DVGfAG) vom 22. November 1985 (GVBl S. 788, BayRS 2212-1-1-WK) außer Kraft, § 3 der Verordnung jedoch erst mit Bekanntmachung einer entsprechenden allgemeinen Genehmigung zur Führung akademischer Grade aus Frankreich, den Niederlanden, Österreich und der Schweiz im Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst, Teil I.

München, den 4. April 1989

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Prof. W. Wild, Staatsminister

2030-3-4-1-1-WK

**Verordnung
über beamten- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten
der staatlichen Universitäten**

Vom 19. April 1989

Auf Grund von

Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 68 Abs. 1 Satz 1 und
Art. 73 Abs. 6 des Bayerischen Beamtengesetzes,

Art. 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Bayerischen
Besoldungsgesetzes,

Art. 47 Satz 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes und

§ 31 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes

erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

¹Die Zuständigkeit für die Ernennung, für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sowie für die Festsetzung und Anordnung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge und der Beihilfen der Beamten auf Zeit nach dem Bayerischen Hochschullehrergesetz wird den Universitäten für ihren Dienstbereich übertragen. ²Das gleiche gilt für die Befugnisse nach Art. 68 Abs. 1 Satz 1 und Art. 73 Abs. 6 des Bayerischen Beamtengesetzes.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1989 in Kraft.

München, den 19. April 1989

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Prof. W. Wild, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

FORTFÜHRUNGSNACHWEIS

zur Bayerischen Rechtssammlung

1. 1. 1983 bis 31. 12. 1988

(Stand 1. 1. 1989)

ist erschienen und kann zum Preis von DM 20,-
zuzüglich Porto bezogen werden von der

C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung, Wilhelmstraße 9, 8000 München 40

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Postgirokonto München 25 05 60-800

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.